

### 3. Zoll- und Steuer-Wesen.

Ueber die weitere provisorische Regelung der Handelsbeziehungen zwischen Deutschland und Spanien für die Zeit bis zum 30. März 1893 ist zwischen den beiderseitigen Regierungen das folgende Abkommen getroffen worden:

Die Unterzeichneten, der außerordentliche und bevollmächtigte Botschafter Seiner Majestät des Deutschen Kaisers, Königs von Preußen, und der Staatsminister Seiner Majestät des Königs von Spanien, in Anbetracht des bevorstehenden Ablaufs des durch Notenaustausch vom 29./30. Juni dieses Jahres zwischen dem Deutschen Reich und Spanien über die gegenseitigen Handelsbeziehungen getroffenen provisorischen Handelsabkommens\*) und in der Erwartung eines baldigen und befriedigenden Ergebnisses der eingeleiteten Verhandlungen über einen definitiven Handels- und Zollvertrag, sind, mit Genehmigung ihrer Regierungen, dahin übereingekommen, daß die Geltung des vorgedachten, durch Notenaustausch vom 29./30. Juni dieses Jahres getroffenen Abkommens bis einschließlich zum dreißigsten März achtzehnhundert und dreiundneunzig verlängert sein soll.

Zu Urkund dessen haben Beide die gegenwärtige Deklaration in zweifacher Ausfertigung unterschrieben und ihre Siegel beigefügt.

Madrid, am 28. November 1892.

Radowiz.  
(L. S.)

El Duque de Tetuan.  
(L. S.)

Ueber die Verlängerung des provisorischen Handelsabkommens zwischen Deutschland und Rumänien bis zum 31. Dezember d. J. ist zwischen den beiderseitigen Regierungen die folgende Deklaration vereinbart worden:

#### Deklaration.

Die Unterzeichneten, hierzu gehörig ermächtigt, erklären im Namen ihrer Regierungen, daß das zwischen Deutschland und Rumänien durch die am 1. Juli/19. Juni 1892 zu Bukarest unterzeichnete Deklaration getroffene Handelsabkommen\*\*) bis zum 31. Dezember 1892 n. St. in Kraft bleiben soll.

Geschehen zu Berlin, den 26. November 1892.

Freiherr v. Marschall.

Ghika.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 18. November d. J. beschlossen, die nachstehenden Vorschriften für die steuerfreie Verwendung von undenaturirtem Branntwein zu Heil-, wissenschaftlichen und gewerblichen Zwecken mit der Maßgabe zu genehmigen, daß dieselben am 1. April 1893 in Geltung treten.

Berlin, den 8. Dezember 1892.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Freiherr v. Malchahn.

\*) Central-Blatt S. 565.

\*\*) Central-Blatt S. 566.

## Vorschriften

für die steuerfreie Verwendung von undenaturirtem Branntwein zu Heil-, wissenschaftlichen und gewerblichen Zwecken.

### §. 1.

Wer undenaturirten Branntwein zu Heil-, wissenschaftlichen oder gewerblichen Zwecken mit dem Anspruche auf Steuerfreiheit verwenden will, hat bei dem Hauptamt des Bezirks die Genehmigung hierzu schriftlich nachzusuchen. Hierbei ist jeder einzelne Zweck, zu dem undenaturirter Branntwein steuerfrei verwendet werden soll, und die Art der Verwendung darzulegen. Bei Apothekern genügt die Angabe, daß der Branntwein in ihrem Apothekenbetriebe (§. 17 Eingang) Verwendung finden solle.

I. Allgemeine Bestimmungen.  
a) Antrag auf Steuerfreiheit, Vorbedingungen und Entscheidung.

Der Gesuchsteller hat ferner den voraussichtlichen Jahresbedarf und den Ort der Lagerung des Branntweins anzugeben, sowie auf Erfordern den Nachweis zu führen, daß die Verwendbarkeit denaturirten Branntweins für die betreffenden Zwecke ausgeschlossen ist. Soll im Laufe der Fabrikation eine Wiedergewinnung von Branntwein stattfinden, so ist dies in dem Gesuche gleichfalls anzumelden.

Nach Prüfung der Bedürfnisfrage erteilt die Direktivbehörde geeignetenfalls die Genehmigung, und zwar unter Angabe der einzelnen in dem Antrage aufgeführten Zwecke, für die undenaturirter Branntwein steuerfrei verwendet werden soll, und unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs.

Sobald undenaturirter Branntwein zu anderen Zwecken als denjenigen, auf welche die Erlaubniß lautet, steuerfrei verwendet werden soll, muß hierzu unter Darlegung dieser Zwecke und der beabsichtigten Verwendungsart die Genehmigung der Direktivbehörde zuvor eingeholt werden.

### §. 2.

Personen, die das Vertrauen der Steuerbehörde nicht genießen, ist die Genehmigung zu versagen.

Personen, die den Ausschank von Branntwein oder den Handel damit betreiben oder betreiben wollen, darf — mit der im §. 17 unter Ziffer 8 zugelassenen Ausnahme — die Genehmigung nur unter der Bedingung erteilt werden, daß die steuerfreie Verwendung des undenaturirten Branntweins amtlich überwacht wird (§. 10) und die Aufbewahrung und Verarbeitung des steuerfreien und des versteuerten oder verzollten Branntweins, sowie die Aufbewahrung der aus beiden Arten Branntweins hergestellten Fabrikate in getrennten Räumen stattfindet.

### §. 3.

Die Genehmigung zur steuerfreien Verwendung undenaturirten Branntweins ist ferner zu versagen, wenn der Jahresbedarf zu Heil- und wissenschaftlichen Zwecken weniger als 25 Liter, zu gewerblichen Zwecken weniger als 50 Liter reinen Alkohols beträgt.

### §. 4.

Für solche Fabrikate, von denen nach Lage der Sache anzunehmen ist, daß sie zum menschlichen Genuße dienen werden, darf die Genehmigung zur steuerfreien Verwendung undenaturirten Branntweins nicht gewährt werden.

Für Branntwein, der nur mittelbar zu Heil-, wissenschaftlichen oder gewerblichen Zwecken, zum Beispiel zum Reinigen der zu diesen Zwecken dienenden Flaschen und sonstigen Geräthschaften, zur Untersuchung von zu Heil- zc. Zwecken bestimmten Chemikalien, Drogen, Verbandstoffen u. s. w., sowie zur Sprayproduktion und zum Poliren von Seifenstücken verwendet wird, ist die Steuerfreiheit ausgeschlossen. In öffentlichen Krankenhäusern darf jedoch zur Heizung von Inhalationsapparaten,



zur Sprayproduktion und zur Desinfektion des Operateurs, der Instrumente und des Operationsfeldes undenaturirter Branntwein steuerfrei verwendet werden.

§. 5.

Die Steuerfreiheit kann für Branntwein von jeder Alkoholstärke in Anspruch genommen werden.

§. 6.

b) Abfertigung und  
Aufbewahrung des  
Branntweins.

Die Abfertigung des Branntweins zu steuerfreien Zwecken hat bei der Amtsstelle oder auf Antrag des Berechtigten in dessen Geschäftsräumen in der Regel durch zwei Steuerbeamte zu erfolgen, bei der Abfertigung in den Geschäftsräumen des Berechtigten kann jedoch von der Zuziehung eines zweiten Beamten abgesehen und die Abfertigung durch einen Oberbeamten allein vorgenommen werden. Mengen von nicht mehr als einem Hektoliter reinen Alkohols dürfen auch durch einen anderen als einen Oberbeamten abgefertigt werden.

Zu Heil- und wissenschaftlichen Zwecken darf keine geringere Menge als 25 Liter, zu gewerblichen Zwecken keine geringere Menge als 50 Liter reinen Alkohols zur Abfertigung vorgeführt werden. Ausnahmen kann in besonderen Fällen das Hauptamt bewilligen.

§. 7.

Sofern nicht der Branntwein unmittelbar nach der Abfertigung verwendet wird, ist er stets in denselben Gefäßen und an einer bestimmten Stelle, getrennt von dem etwa vorhandenen denaturirten oder versteuerten oder verzollten Branntwein aufzubewahren. Die Gefäße müssen geaicht oder amtlich tarirt oder naß vermessen, auch alle feststehenden außerdem mit einer von dem Bezirks-Oberkontrolör zu prüfenden Einrichtung versehen sein, die die Menge des darin enthaltenen Branntweins auch bei theilweiser Befüllung stets ersehen läßt. Von den Vorschriften über die Einrichtung der Gefäße kann die Direktivbehörde Ausnahmen zulassen.

Dienen mehrere Gefäße zur Aufbewahrung, so ist jedes deutlich zu bezeichnen und die Bezeichnung jederzeit unverleßt zu erhalten.

Ob eine Verschlussanlegung an einzelnen Gefäßen bis zur Verwendung ihres Inhalts zu erfolgen hat, entscheidet der Bezirks-Oberkontrolör.

§. 8.

c) Verwendung des  
Branntweins mit  
Ueberwachung der  
Verwendung.

Die Verwendung des steuerfrei abgelassenen Branntweins zu anderen als den genehmigten Zwecken ist unstatthaft. Wird im Laufe der Fabrikation Branntwein wieder gewonnen, so darf er gleichfalls nur zu den genehmigten Zwecken von Neuem verwendet werden. Die Wiedergewinnung kann nach näherer Anordnung der Direktivbehörde unter amtliche Ueberwachung gestellt werden.

Es ist unzulässig, den Branntwein in unverarbeitetem Zustande an Dritte abzugeben. Ausnahmen kann in besonderen Fällen die Direktivbehörde bewilligen.

§. 9.

Die Direktivbehörde entscheidet darüber, in welchen Fällen mit Rücksicht auf die Art der Verwendung des Branntweins oder den Umfang der Fabrikation oder sonstige besondere Verhältnisse der Betrieb des Geschäftstellers hinsichtlich der Branntweinverwendung amtlich zu überwachen ist. In die Genehmigungsverfügung (§. 1 Absatz 3) ist ein entsprechender Vermerk aufzunehmen.

§. 10.

Ist die Ueberwachung des Betriebs angeordnet, so finden noch nachstehende besondere Bestimmungen Anwendung:

- a) Der Gewerbetreibende hat dem Hauptamt eine in doppelter Ausfertigung abzugebende Beschreibung des Ganges der Fabrikation einzureichen, aus der ersichtlich ist, welche Stoffe außer undenaturirtem Branntwein zur Herstellung der einzelnen Fabrikate verwendet werden, und in welchem Zeitpunkt der Fabrikation der Branntwein zugefügt wird. Von dem Verlangen der Benennung von Zusatzstoffen, deren Verwendung der Gewerbetreibende geheim zu halten wünscht, ist Abstand zu nehmen.

Die eine Ausfertigung der Beschreibung ist, mit dem Prüfungsvermerk des Hauptamts versehen, dem Berechtigten zurückzugeben, während die andere Ausfertigung bei den



Alten des Hauptamts verbleibt. Die zurückgegebene Ausfertigung hat der Berechtigte beim Abrechnungsbuche (§. 11) aufzubewahren.

- b) Die zur Aufbewahrung des Branntweins dienenden Gefäße sind stets unter steuerlichem Verschlusse zu halten.
- c) Der Gewerbetreibende hat unter Angabe der Menge des zu verwendenden Branntweins die Stunde der beabsichtigten Verwendung spätestens einen Tag vorher der Hebestelle so zeitig anzuzeigen, daß die Entsendung eines Beamten erfolgen kann.
- d) Der Aufsichtsbeamte löst den amtlichen Verschuß, überwacht die Entnahme des Branntweins aus den einzelnen Fässern oder Gefäßen, sorgt für die Wiederanlegung des Verschlusses und beaufsichtigt die Vermischung des Branntweins mit den zur Verwendung bestimmten übrigen Stoffen. Es genügt die Ueberwachung der Vermischung mit einzelnen dieser Stoffe, sofern ein Zweifel darüber nicht besteht, daß der Branntwein durch diese Vermischung zum menschlichen Genuße unbrauchbar gemacht ist und seine Wiederauscheidung ausgeschlossen erscheint.

Ueber die Verwendung des Branntweins hat der Aufsichtsbeamte im Abrechnungsbuche eine Bescheinigung abzugeben.

- e) Beim Nichteintreffen des Beamten zur angezeigten Stunde ist der Gewerbetreibende berechtigt, unter Zuziehung eines glaubwürdigen Zeugen den Verschuß selbst abzunehmen und die angemeldete Menge Branntweins zu verwenden. Die Hebestelle hat für Erneuerung des Verschlusses in kürzester Frist Sorge zu tragen.

Die Direktivbehörde ist ermächtigt, aus besonderen Gründen Abweichungen von den vorstehenden Vorschriften anzuordnen.

#### §. 11.

Ueber den Empfang und Verbrauch des Branntweins ist von dem Berechtigten ein jederzeit zur Einsicht der Steuerbeamten bereit zu haltendes Abrechnungsbuch nach Anlage 1 jahrgangweise (1. April bis 31. März) zu führen. In dieses Buch sind die einzelnen Branntweinposten unmittelbar nach dem Bezuge einzutragen und die verwendeten Mengen unmittelbar nach der Entnahme getrennt nach den Verwendungszwecken abzuschreiben.

Die Richtigkeit der Eintragung des Zugangs ist von den Abfertigungsbeamten zu bescheinigen.

Bei der Hebestelle ist ein Gegenbuch zu führen, in das für sämtliche Berechtigte des Bezirks der Zugang einzeln, dagegen die Abgänge summarisch auf Grund der abgeschlossenen Abrechnungen einzutragen sind.

Das Abrechnungsbuch wird alljährlich von dem Berechtigten abgeschlossen und an die Hebestelle eingereicht, nachdem darin von einem Oberbeamten die während des Jahres verwendete Menge reinen Alkohols festgestellt worden ist.

Auf Grund des abgeschlossenen und geprüften Abrechnungsbuchs fertigt die Hebestelle über die während des Jahres im Hebezirk verwendeten Mengen undenaturirten Branntweins, für die die Vergütung der Maischbottich- oder Materialsteuer beansprucht wird, eine Nachweisung nach Anlage 2 an und sendet sie mit den Abrechnungsbüchern als Belägen versehen, an das vorgesezte Hauptamt ein. Das Hauptamt stellt über die zu zahlende Vergütung an Maischbottich- oder Materialsteuer eine Liquidation auf, unter Benutzung des Formulars Anlage R 8 des Regulativs, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen zc. Zwecken, und reicht sie nebst Nachweisungen und Abrechnungsbüchern der Direktivbehörde ein.

Maischbottichsteuerbeträge von weniger als 1 Mark sind von der Erstattung ausgeschlossen.

Für größere Betriebe kann die Direktivbehörde auf Antrag des Besitzers vorschreiben, daß der Abschluß des Abrechnungsbuchs und die Liquidation der Steuervergütung in kürzeren Zeitabschnitten erfolgt.

#### §. 12.

Branntwein, der im Laufe der Fabrikation wiedergewonnen wird, ist in dem Abrechnungsbuche, unter der ausdrücklichen Bezeichnung als wiedergewonnen, in Zugang zu bringen. Die Steuervergütung für solchen Branntwein ist nach der erstmaligen Verwendung zu gewähren; die Direktivbehörde hat geeignete Anordnungen zu treffen, um eine wiederholte Liquidation der Steuervergütung auszuschließen.

d) Buchführung und Steuererstattung.

Anlage 1.

Anlage 2.



§. 13.

Die Direktivbehörde kann anordnen, daß vom Berechtigten außer dem Abrechnungsbuche ein besonderes Fabrikationsbuch geführt wird, das über den Bezug und die Verarbeitung des Branntweins sowie über den Verbleib der gewonnenen Fabrikate Aufschluß giebt.

§. 14.

e) Steueraufsicht und Bestandsaufnahme.

Die Aufsichtsbeamten sind berechtigt, während des Betriebes jederzeit, sonst aber von 6 Uhr morgens bis 9 Uhr abends die Räume, in denen undenaturirter Branntwein verarbeitet oder aufbewahrt wird, zur Ausübung der Steueraufsicht zu betreten. Die zu diesem Zweck erforderlichen Geräthschaften hat der Gewerbetreibende bereitzuhalten und die nöthigen Hilfsdienste zu gewähren. Außerdem sind die Oberbeamten der Steuerverwaltung berechtigt, die Fabrik- und Geschäftsbücher des Berechtigten einzusehen, die Waarenbestände, zu deren Herstellung undenaturirter Branntwein steuerfrei verwendet worden ist, sich vorzeigen zu lassen, sowie Proben zur Untersuchung zu entnehmen.

§. 15.

Die Betriebe, in denen undenaturirter Branntwein steuerfrei verwendet wird, sind monatlich mindestens einmal zu revidiren. Die Revision soll in der Regel mindestens einmal im Vierteljahre durch einen Oberbeamten erfolgen. Die Direktivbehörde kann die Zahl der Revisionen für kleinere Betriebe herabsetzen.

Halbjährlich mindestens einmal ist eine amtliche Bestandsaufnahme der Vorräthe an steuerfreiem undenaturirtem Branntwein zu bewirken. Die Gewerbetreibenden haben zu diesem Zweck auf Verlangen einen Auszug aus dem Abrechnungsbuche abzugeben, der den buchmäßigen Sollbestand an undenaturirtem Branntwein erkennen läßt. Bei Abweichungen des Istbestandes vom Sollbestande bis zu 10 Prozent von der Summe des bei der letzten Bestandsaufnahme ermittelten Istbestandes und des neuen Zugangs kann nach dem Ermessen des Hauptamts von der Einleitung eines Strafverfahrens abgesehen werden. Jedoch ist in jedem Falle für Fehlmengen von mehr als 1 Prozent der vorgenannten Branntweinsteinmenge die Verbrauchsabgabe und der etwaige Zuschlag nach dem niedrigsten oder den niedrigsten der in Frage kommenden Sätze zu erheben. Gehört zu dem Sollbestand sowohl Branntwein, der der Maischbottich- oder Materialsteuer unterlegen hat, als auch solcher, der keiner von beiden unterlegen hat, so ist die Fehlmenge zunächst auf denjenigen Branntwein anzurechnen, welcher der Maischbottich- oder Materialsteuer unterlegen hat.

Auf Apotheken finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

§. 16.

II. Besondere Bestimmungen  
a) für öffentlichen Interessen dienende Anstalten.

Für Anstalten, die Reichs-, Staats-, Bezirks-, Gemeinde- oder gemeinnützigen Zwecken dienen, können Erleichterungen im Bezuge, in der Abfertigung und in der Kontrolle der steuerfreien Verwendung des undenaturirten Branntweins von den obersten Landes-Finanzbehörden gewährt werden.

Die gleiche Vergünstigung kann Privatbetrieben, die mit Lieferungen für das Reich oder den Staat beauftragt sind, für diese Lieferungen gewährt werden.

§. 17.

b) für Apotheken.

Für die steuerfreie Verwendung undenaturirten Branntweins in den Apotheken gelten, soweit es sich um den eigentlichen Apothekenbetrieb, einschließlich des Bedarfs zu wissenschaftlichen Zwecken, und nicht um die Herstellung von Heilmitteln zum Vertriebe an Wiederverkäufer handelt, die folgenden besonderen Vorschriften:

1. Für jede Apotheke, die Anspruch auf Steuerfreiheit erhebt, wird die Jahresbedarfsmenge nach Anhörung eines Sachverständigen auf der Grundlage ihres durchschnittlichen Jahresbedarfs von der Direktivbehörde festgesetzt. Die zur Ermittlung des Jahresbedarfs dienlichen Bücher sind auf Verlangen den Sachverständigen von den Apothekern vorzulegen.

In den durchschnittlichen Jahresbedarf sind die Branntweinsteinmengen zur Herstellung solcher Präparate, für die die Steuerfreiheit ausgeschlossen bleibt — Ziffer 2 —, nicht miteinzurechnen.



Die getroffene Festsetzung unterliegt alle drei Jahre einer Nachprüfung. Auch in der Zwischenzeit kann sie von Amtswegen oder auf begründeten Antrag des Apothekers abgeändert werden.

- Bis zur Grenze der festgesetzten Jahresbedarfsmenge darf innerhalb eines Jahres — 1. April bis 31. März — Branntwein an den Apotheker steuerfrei abgefertigt werden.
2. In Apothekenbetriebe dürfen sämtliche zu Heilzwecken geeignete alkoholhaltige Präparate — mit Ausnahme der in Anlage 3 aufgeführten, sowie mit Ausnahme sämtlicher Geheimmittel — mit undenaturirtem Branntwein steuerfrei hergestellt werden.

Weingeist und verdünnter Weingeist dürfen von dem Apotheker aus undenaturirtem Branntwein insoweit steuerfrei hergestellt werden, als sie bestimmt sind, in der Apotheke selbst zur Bereitung anderer nicht in dem Verzeichnisse aufgeführter pharmazeutischer Präparate zu dienen.

Ein Abdruck der Anlage 3 sowie des Verbots der steuerfreien Herstellung von Geheimmitteln aus undenaturirtem Branntwein ist in den Laboratorien der Apotheken nach näherer Bestimmung des Bezirks-Oberkontrolörs an einer deutlich sichtbaren Stelle auszuhängen.

3. Apothekern, die mehrere Apotheken besitzen, kann je nach Bedürfnis eine Jahresmenge steuerfreien undenaturirten Branntweins entweder für die Hauptapotheke und jede der Zweigapotheken gesondert oder nur für die Hauptapotheke zugebilligt werden. Letzterenfalls ist ihnen die Abgabe steuerfreien undenaturirten Branntweins in unverarbeitetem Zustande aus der Hauptapotheke an die Zweigapotheken gestattet.
4. Die Schlußabfertigung des mit Versendungsschein I u. f. w. überwiesenen, zur steuerfreien Verwendung zu Heilzwecken bestimmten Branntweins ist, sofern die Sendung nicht über ein Hektoliter reinen Alkohols beträgt und der Empfänger nicht ausdrücklich die nochmalige Feststellung der Litermenge reinen Alkohols beantragt, in unverdächtigen Fällen auf die äußere Besichtigung des Kollos und auf die Abnahme des angelegten amtlichen Verschlusses, unter Annahme der voramtlichen Ermittlungen zu beschränken. Zu solchen Fällen wird die ganze überwiesene Branntweinsmenge dem Apotheker in Zugang gestellt.
5. Der Empfang steuerfreien undenaturirten Branntweins ist nach der Vorschrift des §. 11 Absatz 1 und 2 im Abrechnungsbuch anzuschreiben, dagegen bleiben die für die Nachweisung des Verbrauchs bestimmten Spalten 15 bis 25 des Abrechnungsbuchs unausgefüllt.

Die für den Apotheker festgesetzte Jahresbedarfsmenge ist in dem Abrechnungsbuch vorzutragen.

Am Schlusse jedes Jahres werden von einem Oberbeamten die im Abrechnungsbuch angeschriebenen Branntweinsmengen aufgerechnet, die vorhandenen Branntweinbestände ermittelt, hiernach die während des Jahres verwendete Menge reinen Alkohols festgestellt und die Restmengen im Abrechnungsbuch des nächsten Jahres als Zugang angeschrieben. Das Abrechnungsbuch des abgelaufenen Jahres ist sodann von dem Apotheker an die Hebestelle einzusenden, nachdem er darin nach bestem Wissen und Gewissen die Bescheinigung abgegeben, daß der in Zugang angeschriebene, bei der Bestandsaufnahme aber nicht mehr vorhanden gewesene Branntwein von ihm ausschließlich zur Herstellung solcher pharmazeutischer Präparate, für die die Steuerfreiheit des Branntweins zugestanden sei, oder zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet worden.

Die Hebestelle verfährt mit dem Abrechnungsbuch weiter nach der Vorschrift des §. 11 Absatz 5.

6. Wenn ein Apotheker im Laufe des Jahres seinen Geschäftsbetrieb einstellt oder aufgibt, so hat er von derjenigen im Abrechnungsbuch angeschriebenen Branntweinsmenge, welche die der Dauer des Geschäftsbetriebes entsprechende Menge des Jahresbedarfs oder die tatsächliche Verwendung, wenn solche geringer ist, übersteigt, die Verbrauchsabgabe nebst dem etwaigen Zuschlage zu entrichten.

Von der Steuererhebung ist jedoch Abstand zu nehmen, wenn der neue Inhaber der Apotheke den überschüssigen Branntweinbezug seines Vorgängers sich auf die von ihm beanspruchte steuerfreie Jahresbedarfsmenge anrechnen läßt.

Anlage 3.

- Die nachträglich zu versteuernde oder nicht zur Verwendung gelangte Branntweinsmenge bleibt bei Aufstellung der Nachweisung — §. 11 Absatz 5 — außer Betracht.
7. Durch besondere Anordnung der Direktivbehörde können einzelne Apotheker dauernd oder für einen bestimmten Zeitraum verpflichtet werden, auch über die steuerfreie Verwendung des undenaturirten Branntweins in dem Rechnungsbuch Spalten 15 bis 25 fortlaufende Aufschreibungen zu führen, dagegen finden die §§. 9 und 10 auf den eigentlichen Apothekenbetrieb keine Anwendung.
  8. Bei Apothekern, die den Ausschank von Branntwein oder den Kleinhandel mit Branntwein betreiben wollen, kann die Genehmigung zur steuerfreien Verwendung undenaturirten Branntweins zu Heil- und wissenschaftlichen Zwecken von der Direktivbehörde an die Bedingung geknüpft werden, daß die Aufbewahrung und weitere Verarbeitung des steuerfreien und des versteuerten oder verzollten Branntweins, sowie die Aufbewahrung der aus beiden Arten Branntwein hergestellten Fabrikate in getrennten Räumen stattfindet, und daß der Apotheker sich zur Buchführung über die Verwendung der für ihn festgesetzten Jahresbedarfsmenge steuerfreien Branntweins nach Maßgabe der Ziffer 7, sowie auch zur Buchführung über den Bezug und die Verwendung des versteuerten oder verzollten Branntweins verpflichtet.
  9. Apotheker, die neben ihrem eigentlichen Apothekenbetriebe zu Heilzwecken geeignete Präparate zum Vertriebe an andere Gewerbetreibende herstellen, unterliegen hierfür nicht den Bestimmungen dieses Paragraphen, sondern denjenigen der §§. 1 bis 15 und 18.
  10. Aerzte, die zur Führung einer Handapotheke berechtigt sind, unterliegen bezüglich der steuerfreien Verwendung von undenaturirtem Branntwein in der Handapotheke den für Apotheken geltenden Bestimmungen, jedoch mit der Maßgabe, daß §. 3 und §. 6 Absatz 2 auf sie keine Anwendung finden.

#### §. 18.

c) für Heilmittel-  
fabriken.

Heilmittelfabrikanten (Droguisten u. f. w.) dürfen zu Heilzwecken geeignete, alkoholhaltige Präparate, mit Ausnahme der in Anlage 3 aufgeführten, sowie mit Ausnahme sämtlicher Geheimmittel, steuerfrei mit undenaturirtem Branntwein herstellen.

Der §. 17 Ziffer 2 Absatz 2 und 3 findet auf den Betrieb der Heilmittelfabriken entsprechende Anwendung.

Sofern die Ueberwachung der Vermischung des steuerfreien undenaturirten Branntweins mit den zur Verwendung bestimmten übrigen Stoffen angeordnet ist (§§. 9 und 10), sind die Zusatzstoffe thunlichst auf ihre Güte zu prüfen, und ist ferner darauf zu halten, daß die Menge der Zusatzstoffe dem für die Vereitung der betreffenden Heilmittel in dem Arzneibuche für das Deutsche Reich vorgeschriebenen Verhältniß genau entspricht.

#### §. 19.

III. Strafbestimmung.

Die Nichtbeachtung vorstehender Bestimmungen wird, sofern nicht eine andere Strafe verwirkt ist, gemäß §. 3 des Gesetzes, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken, vom 19. Juli 1879, §. 26 des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Branntweins, vom 24. Juni 1887 und Artikel II Ziffer 2 des Gesetzes vom 8. Juni 1891 mit Geldstrafe geahndet; auch kann die Direktivbehörde die Erlaubniß, undenaturirten Branntwein steuerfrei zu verwenden, entziehen.



Hauptamtsbezirk:  
Sebestelle:

**Anlage 1**  
(zu §. 11 Abs. 1).

## Abrechnungsbuch

des  
in

über

den Zugang und den Abgang an undenaturirtem Branntwein, der zu  
steuerfrei zur Verwendung gelangt,

für das 18 .

---

Dieses Buch enthält ..... Blätter, die mit  
einer mit dem Siegel des Unterzeichneten an-  
gesiegelten Schnur durchzogen sind.

, den .....<sup>ten</sup> 18 .....

Dieses Buch ist...  
aufzubewahren.

Der Lagerraum des Branntweins befindet  
sich .....

Geführt von

Anmerkung. Eintragungen in Spalte 25 des Abrechnungsbuches finden nur dann statt, wenn die amtliche Ueberwachung des Betriebes angeordnet ist (§§. 9 und 10 der Vorschriften).



**Zugang an undenaturirtem Branntwein.**

1.	2.	3.	Der Gebinde		Des Branntweins				10.	11.	Namensbeischrift		14.
			4.	5.	6.	7.	8.	9.			12.	13.	
Laufende Nummer.	Datum der Anschreibung.	Der amtlichen Begleitpapiere Bezeichnung, Nummer, und Ausstellungsort.	Zahl.	Zeichen und Nummer.	Nettogewicht	mahre Alkoholstärke in Gewichtsprozenten	Litermenge reinen Alkohols, für welchen die Maischbottich- oder die Materialsteuer entrichtet ist	nicht entrichtet ist	Angabe des Satzes a) der Verbrauchsabgabe; b) des Zuschlags dazu.	Nr. des etwaigen Lagergefäßes.	des Gewerbetreibenden	der Abfertigungsbeamten	Bemerkungen.
					kg.	Prozent.	l.	l.					



Abgang an undenaturirtem Branntwein.

Laufende Nummer.	Datum der Abschreibung.	Der Branntwein ist entnommen dem Gebinde (Lagergefäß) Nr.	Des entnommenen Branntweins			Von der in Spalte 20 angegebenen Menge kann eine Vergütung der Mischbottich- bzw. Materialsteuer beansprucht werden für Liter reinen Alkohols.	Die entnommene Branntweinnmenge hat Verwendung gefunden zur Herstellung von:	Die hergestellten Fabrikate sind weiter nachgewiesen im:	Namensbeischrift des Gewerbetreibenden zur Bestätigung der Richtigkeit der Abschreibung.	Bemerkungen und Bescheinigungen der Abfertigungsbeamten über die Verwendung des Branntweins.
			Netto- gewicht kg.	wahre Alkohol- stärke in Ge- wichts- prozent Prozent.	Liter- menge reinen Alkohols l.					
15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.





Hauptamtsbezirk:

**Anlage 2**  
(zu §. 11 Absatz 5).

## Nachweisung

des

im Bezirke des .....-Amtes in  
zu Heil-, wissenschaftlichen und gewerblichen Zwecken verwendeten undenaturirten  
Branntweins

für das

18 .

---

Zfd. Nr.	Der Gewerbetreibenden		Menge des verwendeten Branntweins, für den die Steuervergütung zu gewähren ist.  Liter reinen Alkohols.	Nr. der Beläge.	Bemerkungen.
	N a m e n.	W o h n o r t.			
1.	2.	3.	4.	5.	6.

## V e r z e i c h n i s

derjenigen zu Heilzwecken geeigneten alkoholhaltigen Präparate, zu deren Herstellung undenaturirter Brauntwein steuerfrei nicht verwendet werden darf.

Aquae dentifriciae alcoholicae . . . . .	Alkoholhaltige Zahn- und Mundwasser und Zahn-
	tinkturen aller Art.
Spiritus . . . . .	Weingeist*).
„ absolutus (Alkohol absolutus) . . . . .	Absoluter Alkohol.
„ aethereus . . . . .	Hoffmannstropfen.
„ Calami . . . . .	Kalmusspiritus.
„ Carvi . . . . .	Kümmelspiritus.
„ Cinnamomi . . . . .	Zimmetspiritus.
„ dilutus . . . . .	Verdünnter Weingeist*).
„ Formicarum . . . . .	Ameisenspiritus.
„ Juniperi . . . . .	Wachholderspiritus.
„ Melissae . . . . .	Melissenspiritus.
„ „ compositus . . . . .	Karmelitergeist.
„ Menthae crispae . . . . .	Krauseminzspiritus.
„ „ piperitae . . . . .	Pfefferminzspiritus.
„ Myristicae . . . . .	Muskatspiritus.
„ vini Arac . . . . .	Araf.
„ „ Cognac (spiritus e vino) . . . . .	Rognaf.
„ „ Gallici . . . . .	Franzbrauntwein.
„ „ Rum: . . . . .	Rum.
Tinctura Absinthii . . . . .	Wermuthtinktur.
„ Aloës composita . . . . .	Zusammengesetzte Aloëtinktur.
„ amara . . . . .	Bittere Tinktur.
„ aromatica . . . . .	Aromatische Tinktur.
„ Aurantii . . . . .	Pomeranzentinktur.
„ „ fructus immaturi . . . . .	Pomeranzentinktur aus unreifen Früchten.
„ Calami . . . . .	Kalmustinktur.
„ „ composita . . . . .	Zusammengesetzte Kalmustinktur.
„ Capsici . . . . .	Spanischpfeffertinktur.
„ Cardamomi . . . . .	Kardamomtinktur.
„ Caryophylli . . . . .	Kreidenellentinktur.
„ Chinae (Cinchonae, Quinquinae) . . . . .	Chinatinktur.
„ „ (Cinchonae, Quinquinae composita) . . . . .	Zusammengesetzte Chinatinktur.
„ Cinnamomi . . . . .	Zimmettinktur.
„ Galangae . . . . .	Galganttinktur.

\*) Bemerkung. Weingeist und verdünnter Weingeist dürfen von dem Berechtigten aus undenaturirtem Brauntwein insoweit steuerfrei hergestellt werden, als sie bestimmt sind, in der Apotheke, Hilfsmittelfabrik u. s. w. zur Bereitung anderer nicht in dem Verzeichniß aufgeführter pharmazeutischer Präparate zu dienen (§. 17 Ziffer 2 Absatz 2 und §. 18 Absatz 2 der Vorschriften).

Tinctura Gentianae . . . . .	Enziantinktur.
„ „ composita . . . . .	Zusammengesetzte Enziantinktur.
„ Limonii . . . . .	Limonentinktur.
„ Macidis . . . . .	Muskattinktur.
„ Menthae crispae . . . . .	Krauseminztinktur.
„ „ piperitae . . . . .	Pfefferminztinktur.
„ Santalini . . . . .	Sandeltinktur.
„ Vanillae . . . . .	Vanilletinktur.
„ Zingiberis . . . . .	Ingwertinktur.
„ „ fortior . . . . .	Starke Ingwertinktur.

Außerdem alle Artikel, die ohne Zweifel zu Genußzwecken dienen, z. B. Liköre, Essenzen zur Likörfabrikation, Bitterschnäpfe, Pfefferminzplätzchen und dergl.

### Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

#### Im Königreich Preußen.

Das Nebenzollamt II. zu Preußisch-Herby im Bezirk des Hauptzollamts zu Landsberg D. S. ist in ein Nebenzollamt I. umgewandelt worden.

Die Zuckersteuerstelle zu Biere im Bezirk des Hauptsteueramts Magdeburg II ist aufgehoben worden. Die zur genannten Zuckersteuerstelle gehörenden Zuckerfabriken zu Biere und Welsleben sind der Zuckersteuerstelle zu Nördorf zugewiesen, während von letzterer Zuckersteuerstelle die Zuckerfabrik zu Athenleben abgezweigt und der Zuckersteuerstelle zu Staffurt zugelegt ist.

Es ist ertheilt worden:

dem Nebenzollamt I. zu Leibitz im Bezirk des Hauptzollamts zu Thorn die Befugniß zur Ausfertigung von Begleitscheinen I über Getreide auf das Steueramt I. zu Schwes,

dem Hauptzollamt zu Aachen die Befugniß zur Untersuchung deklavirter Verschnitt-Weine und Moste auf ihre Eigenschaft als solche,

dem Steueramt II. zu Hagenport im Bezirk des Hauptsteueramts zu Coblenz die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über untersuchte Verschnitt-Weine und Moste,

dem Steueramt II. zu Cutin im Bezirk des Hauptzollamts zu Neustadt i. S. die Befugniß zur unbeschränkten Erledigung von Begleitscheinen I über ausländisches Salz,

dem Steueramt I. zu Stadthagen im Bezirk des Hauptsteueramts zu Hannover die Befugniß zur Abfertigung des unter Begleitzettel-Kontrolle für die Schaumburger Brauerei in Stadthagen eingehenden Malzes und

den Steuerämtern I. zu Weisensfels und Merseburg im Bezirk des Hauptsteueramts zu Raumburg a. S. die Befugniß zur Erledigung von Uebergangsscheinen über Bier.

#### Im Königreich Bayern.

Es ist ertheilt worden:

der Aufschlag-Einnehmerei zu Hirschau im Bezirk des Hauptzollamts zu Regensburg die Befugniß zur Ausfertigung von Versendungsscheinen über inländischen Branntwein,

der Aufschlag-Einnehmerei zu Enkenbach im Bezirk des Hauptzollamts zu Landau die Befugniß zur Erledigung von Versendungsscheinen I über steuerfreien undenaturirten Branntwein zu Heilzwecken und

den Aufschlag-Einnehmerien zu Barbing und Pfatter im Bezirk des Hauptzollamts zu Regensburg die Befugniß zur Ausfertigung von Versendungsscheinen über inländischen Branntwein.

#### Im Königreich Sachsen.

Dem Nebenzollamt II. zu Hellendorf im Bezirk des Hauptzollamts zu Schandau ist die Befugniß zur Ausfertigung von Begleitscheinen I über zur Durchfuhr bestimmte halbseidene Sammete und Blüsch sowie über Schirmbestandtheile aus Eisen und Messing beigelegt worden.

